



Satzung Förderverein Bücherei Weyarn

§1 Name Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein *Bücherei Weyarn*“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes *Miesbach* einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Weyarn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie der Volksbildung im Rahmen eines Fördervereins. Der Verein unterstützt die Bücherei in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Gemäß diesen Zielen wird er in der Zusammenarbeit mit der Bücherei besonders darum bemüht sein:

- a. durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Bücherei stärker im Bewusstsein der Bürger und Bürgerinnen zu verankern,
- b. den Leistungsstandard der Bücherei durch finanzielle und ideelle Förderung zu erhalten und zu verbessern,
- c. die Veranstaltungen der Bücherei zu fördern,
- d. durch geeignete Maßnahmen insbesondere Kinder und Jugendliche für die Benutzung der Bücherei zu interessieren,
- e. zur Verbesserung der technischen Einrichtungen beizutragen.

(2) Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Büchereileitung und den Büchereimitarbeitern statt.

Der Verein nimmt keinen Einfluss auf personelle oder organisatorische Maßnahmen.

Zweck des Vereins ist nicht die Bereitstellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mitglieder des Vereins können nach durchlaufener Schulung in der Bücherei mitarbeiten.

Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Medienbestand der Bücherei.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

(2) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Ein Mitglied kann bei vereinschädigenden Verhalten ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich mitgeteilt werden.

§4 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Der Verein erhebt keine regelmäßigen, festgesetzten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Vereinsbeitrags liegt im Ermessen des Mitglieds.
- (2) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a. den freiwilligen Vereinsbeitrag des Mitglieds
 - b. Spenden,
 - c. Erträgen von Sammlungen und Werbeaktionen
 - d. Sonstige Einnahmen

Für Spenden werden nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit Spendenquittungen ausgestellt"

§5 Organe des Vereins

- (1) die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§6 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, **seinem Stellvertreter**, dem Schatzmeister dem Schriftführer und höchstens drei Beisitzern.
- (2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der/die Vorsitzende, **der/die Stellvertreter/-in** und der/die Schatzmeister/in. Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitgliedes.
Die Beisitzer werden von der Büchereileitung in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand aus dem aktiven Büchereiteam benannt und müssen nicht Mitglieder des Fördervereins sein.
Mit Beendigung der aktiven Mitarbeit in der Bücherei endet auch das Amt eines Beisitzers.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Bücherei Weyarn oder dessen durch sie/ihn benannte Stellvertretung gehört dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied an.

§7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich. Er führt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- (3) Der Schatzmeister ist für die gesamten Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. In der Jahreshauptversammlung hat er jährlich Rechenschaft zu geben.
- (4) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Organen des Vereins, vollzieht deren Beschlüsse und leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8 Einberufung des Vorstandes, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vorher unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zur Sitzung ordentlich eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b. die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - c. die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
 - d. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g. den Ausschluss aus dem Verein,
 - h. die Auflösung des Vereins,
 - i. alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Postweg oder E-Mail) einzuladen .
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (7) Im Übrigen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.
- (8) Wahlen werden geheim durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten beiden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf ihre Richtigkeit. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Weyarn mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig, nach Maßgabe der Zweckrichtung des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Die Satzung ist in Weyarn in der Gründungsversammlung am 25.04.2012 beschlossen.

1. Satzungsänderung vom 19.05.2017